



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2010/0444
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Einführung eines Begräbniswaldes in Hennef
Anfrage der CDU Fraktion vom 06.08.2010

Mitteilungstext

1. Im Zusammenhang mit der zu prüfenden Errichtung eines Begräbniswaldes in Hennef ist stets die Rede von 100 Bestattungen von Hennefer Bürgerinnen und Bürgern außerhalb Hennefs. Woher stammt diese Zahl und auf welchen Zeitraum bezieht sie sich genau?

Die Zahl ist das Ergebnis des regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen Friedhofsverwaltung und den örtlichen Bestattungsunternehmern. Aufgrund der vorliegenden Anfrage wurden die 5 örtlichen Unternehmen um genaue Angaben der entsprechenden Fallzahlen (Beisetzung von Hennefern in auswärtigen Begräbniswäldern) im letzten Jahr gebeten. In der Summe waren es 86 Beisetzungen. Mindestens zehn weitere können für auswärtige Bestattungsunternehmer veranschlagt werden.

2. Bezieht sich die Zahl „100“ auf alle Bestattungsformen oder gibt es pro Jahr insgesamt 100 Bestattungen von Hennefern in Begräbniswäldern außerhalb Hennefs? Wenn letzteres zutrifft, woher hat die Stadt die Informationen über die konkrete Bestattungsart? Gab es hierzu eine Umfrage?

s.o.

3. Gibt es eine betriebswirtschaftliche Prognose dazu, inwiefern ein Begräbniswald in Hennef über die o.g. 100 auswärtigen Bestattungen zusätzliche Nachfrage von Menschen aus Hennef, die sich bisher konventionell bestatten ließen, nach sich ziehen könnte?

Alle Menschen aus Hennef, die sich bisher konventionell bestatten ließen, bleiben an Ort und Stelle und sind für Prognosen vernachlässigbar. Die Frage nach zukünftigen Trends und Verschiebungen unter den verschiedenen Bestattungsarten lässt sich valide kaum beantworten.

Dies hängt von der Gebührengestaltung, dem auswärtigen Angebot an Bestattungen, allgemeinen Bewusstseinswandel und nicht zuletzt von der Beratungspraxis der Bestattungsinstitute ab.

4. Ist es richtig, dass ein Privater keinen Anspruch auf Errichtung eines Begräbniswaldes hat und die Stadt politisch frei darüber entscheidet, ob sie eine solche Bestattungsform zulassen möchte, und - falls ja – ob sie dies selber machen möchte oder einen privaten Dritten als Betreiber zulässt ?

§ 15 (6) Bestattungsgesetz NRW führt hierzu aus:

Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist.

Zuständig für die Genehmigung ist der Rhein-Sieg-Kreis. Dieser holt die erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Wasserbehörde, Gesundheitsamt, Forst- und Landschaftsbehörde) ein. Im Zuge dessen wird auch die betroffene Kommune um Stellungnahme gebeten. Aus der Natur der Sache, dem rel. großen Kreis an betroffenen Behörden und dem Wortlaut des Gesetzes („darf zulassen“) wird der Ermessensspielraum ersichtlich. Ein Anspruch lässt sich hieraus genauso wenig ableiten, wie eine freie politische Entscheidung der Gemeinde.

Entscheidet sich die Gemeinde für einen eigenen Bestattungswald, kann sie selbstredend die Betriebsform (Eigenregie, Kooperationen etc.) frei wählen.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister